

Bundesgesetzblatt ²⁸⁸⁹

Teil I

G 5702

2005

Ausgegeben zu Bonn am 1. Oktober 2005

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 2005	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes FNA: 2030-7-7-1	2890
19. 9. 2005	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes FNA: 2030-7-7-2	2893
23. 9. 2005	Fünfte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung FNA: 2125-40-25	2896
26. 9. 2005	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Kriminaldienst des Bundes FNA: 2030-6-19	2898
26. 9. 2005	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2006 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2006 – AELV 2006) FNA: neu: 8251-10-1-12	2899
27. 9. 2005	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2006, 2007 und 2008 FNA: neu: 605-1-9-6; 605-1-9-5	2904
27. 9. 2005	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2006 FNA: neu: 605-1-10-17	2905
28. 9. 2005	Vierte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz FNA: 2035-4-2	2906
1.10. 2005	Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung – KostenbeitragsV) FNA: neu: 860-8-1-1	2907

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22 und Nr. 23	2910
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2911

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen,
Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes**

Vom 19. September 2005

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamten-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2
Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung
der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459,
2671) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im
Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und
Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes vom
20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1682) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

<p style="text-align: center;">„Inhaltsübersicht“</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Laufbahnen</p> <p>§ 1 Laufbahnen</p> <p>§ 2 Ziel der Ausbildung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Ausbildungsordnung</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 1 Allgemeines</p> <p>§ 3 Einstellungsbehörde; Ausbildungsbehörde</p> <p>§ 4 Einstellungs Voraussetzungen</p> <p>§ 5 Ausschreibung, Bewerbung</p> <p>§ 6 Auswahlverfahren</p> <p>§ 7 Einstellung in den Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 8 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes</p> <p>§ 9 Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>§ 10 Urlaub während des Vorbereitungsdienstes</p> <p>§ 11 Ausbildungsakte</p> <p>§ 12 Schwerbehinderte Menschen</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 2 Ausbildung</p> <p>§ 13 Gliederung des Vorbereitungsdienstes</p> <p style="text-align: center;">Teil 1 Fachtheoretische Ausbildung</p> <p>§ 14 Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung</p> <p>§ 15 Grundsätze</p> <p>§ 16 Einführungslehrgang</p> <p>§ 17 Abschlusslehrgang</p> <p style="text-align: center;">Teil 2 Berufspraktische Ausbildung</p> <p>§ 18 Grundsätze</p> <p>§ 19 Praktische Ausbildung</p> <p>§ 20 Durchführung der praktischen Ausbildung</p> <p>§ 21 Leitung und Durchführung der Ausbildung</p> <p>§ 22 Praxisbezogene Lehrveranstaltungen</p>	<p style="text-align: center;">Teil 3 Leistungsnachweise; Bewertungen</p> <p>§ 23 Leistungsnachweise während der fachtheoretischen Ausbildung</p> <p>§ 24 Bewertungen während der berufspraktischen Ausbildung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Aufstieg</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 1 Ausbildungsaufstieg</p> <p>§ 25 Zulassung zum Ausbildungsaufstieg</p> <p>§ 26 Verkürzung der Ausbildung beim Ausbildungsaufstieg</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 2 Praxisaufstieg</p> <p>§ 27 Zulassung zum Praxisaufstieg</p> <p>§ 28 Einführung in die Aufgaben des mittleren Zolldienstes</p> <p>§ 29 Feststellungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Prüfungen</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 1 Zwischenprüfung</p> <p>§ 30 Zwischenprüfung</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 2 Laufbahnprüfung</p> <p>§ 31 Prüfungsamt</p> <p>§ 32 Prüfungskommission</p> <p>§ 33 Prüfung</p> <p>§ 34 Prüfungsort, Prüfungstermin</p> <p>§ 35 Schriftliche Prüfung</p> <p>§ 36 Zulassung zur mündlichen Prüfung</p> <p>§ 37 Mündliche Prüfung</p> <p>§ 38 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis</p> <p>§ 39 Täuschung, Ordnungsverstoß</p> <p>§ 40 Bewertung von Prüfungsleistungen</p> <p>§ 41 Gesamtergebnis</p> <p>§ 42 Zeugnis</p> <p>§ 43 Prüfungsakten, Einsichtnahme</p> <p>§ 44 Wiederholung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Sonstige Vorschriften</p> <p>§ 45 Übergangsvorschrift</p> <p>§ 46 Inkrafttreten“.</p>
--	---

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Laufbahn des mittleren Zolldienstes und die Laufbahn des mittleren nautischen und maschinentechnischen Zolldienstes (Wasserzolldienst) umfassen den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahnen.“

- b) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „in den Laufbahnen des Grenzzolldienstes und des Binnenzolldienstes“ durch die Wörter „in der Laufbahn des mittleren Zolldienstes“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 Teilsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„sie trifft in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen die Entscheidungen über Verkürzungen und Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes und der Aufstiegsausbildung.“
4. In § 5 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „Schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Auswahlkommission besteht aus zwei Beamtinnen und zwei Beamten des gehobenen Dienstes, von denen mindestens eine oder einer der Besoldungsgruppe A 13 angehört.“
6. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Während der Ausbildung beim Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung unterstehen sie der Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters des Bildungszentrums.“
7. § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12
Schwerbehinderte Menschen
Schwerbehinderten Menschen werden im Auswahlverfahren sowie für die Erbringung von Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Hierauf sind sie rechtzeitig hinzuweisen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind mit den schwerbehinderten Menschen und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu erörtern, es sei denn, dass die schwerbehinderten Menschen damit nicht einverstanden sind. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 werden auch bei sonstigen vorübergehenden aktuellen Behinderungen, die nicht unter den Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch fallen, angewandt. Entscheidungen über Prüfungserleichterungen trifft das Prüfungsamt.“
8. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „an einem“ durch das Wort „am“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Aufzählung wie folgt gefasst:
1. Berufliche Grundbildung einschließlich Informationstechniken,
 2. Vollzugsrecht,
 3. Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs,
 4. Zolltarifrecht,
 5. Verbrauchsteuerrecht,
 6. Allgemeines Steuerrecht, Vollstreckungsrecht,
 7. Strafrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten,
 8. Sozialversicherungsrecht und
 9. Ausländerrecht.“
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Schwerpunkte des Abschlusslehrgangs bilden die in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Fachgebiete.“
11. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zolldienstes“ die Wörter „und des Wasserzolldienstes“ eingefügt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ das Semikolon und die Wörter „Unterweisung in unterstützenden Techniken“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „und der Unterweisung in unterstützenden Techniken“ gestrichen.
13. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Während des Einführungslehrgangs sind drei schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen, deren Aufgabenschwerpunkte jeweils einem der Fächer nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zugeordnet sind; Sachverhalte nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 können berücksichtigt werden.“
14. § 24 Abs. 4 wird aufgehoben.
15. Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 3
Aufstieg
Kapitel 1
Ausbildungsaufstieg
§ 25
Zulassung zum Ausbildungsaufstieg
(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des einfachen Zolldienstes des Bundes können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung zum Ausbildungsaufstieg in die Laufbahn des mittleren Zolldienstes des Bundes zugelassen werden.
(2) Die Einstellungsbehörde benennt die Beamtinnen und Beamten, die am Auswahlverfahren teilnehmen. Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist § 6 entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet über die Zulassung zum Ausbildungsaufstieg. Es kann diese Entscheidung nach § 33 Abs. 5 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung auf die Einstellungsbehörde übertragen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. § 33 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung sind zu beachten.
(3) Die Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten nehmen gemeinsam mit den Anwärterinnen und

Anwärtern an der Ausbildung teil. Die §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie die §§ 9 bis 24 und 30 bis 44 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Wird die Zwischenprüfung oder die Aufstiegsprüfung endgültig nicht bestanden, ist die Aufstiegsausbildung beendet.

(5) Nach bestandener Aufstiegsprüfung bleiben die Beamtinnen und Beamten bis zur Verleihung des Eingangsamtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 26

Verkürzung der Ausbildung beim Ausbildungsaufstieg

(1) Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende für die neue Laufbahn geforderte Kenntnisse erworben haben, kann im Vorbereitungsdienst die praktische Ausbildung um höchstens sechs Monate verkürzt werden.

(2) Bei einer Verkürzung nach Absatz 1 können der zielgerichteten Gestaltung des Vorbereitungsdienstes entsprechende Abweichungen vom Ausbildungsrahmenplan zugelassen werden. Die Beamtinnen und Beamten sollen der Ausbildung nicht innerhalb zusammenhängender Teilabschnitte der praktischen Ausbildung entzogen werden.

Kapitel 2

Praxisaufstieg

§ 27

Zulassung zum Praxisaufstieg

Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des einfachen Zolldienstes des Bundes können bei Vorliegen der in § 33 Abs. 1 und in § 33b Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung genannten Voraussetzungen zum Praxisaufstieg in die Laufbahn des mittleren Zolldienstes des Bundes zugelassen werden. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28

Einführung in die Aufgaben des mittleren Zolldienstes

Die Einführung in die Aufgaben des mittleren Zolldienstes des Bundes dauert ein Jahr und sechs Monate. Sie erfolgt durch Wahrnehmung der Aufgaben des mittleren Zolldienstes und umfasst einen Lehrgang von sechs Wochen. Über die während der Einführung erbrachten Leistungen und den Befähigungsstand wird eine schriftliche Bewertung abgegeben.

§ 29

Feststellungsverfahren

(1) Die Einführung schließt mit der Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Zolldienstes des Bundes ab. Nach Abschluss der Einführungszeit stellt ein unabhängiger Ausschuss gemäß § 33b Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung nach einer Vorstellung der Beamtin oder des Beamten die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Zolldienstes des Bundes fest. Kann der Ausschuss die Befähigung nicht feststellen, kann das Feststellungsverfahren einmal wiederholt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann das Feststellungsverfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern selbst regeln und durchführen.

(3) Nach Erwerb der Befähigung für die höhere Laufbahn wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der Laufbahn des mittleren Zolldienstes des Bundes verliehen. Das erste Beförderungsamts darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahngruppe verliehen werden.“

16. Die bisherigen §§ 28 bis 32 werden die §§ 30 bis 34.

17. Der bisherige § 33 wird § 35 und sein Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben der vier schriftlichen Arbeiten sind aus folgenden Prüfungsfächern auszuwählen:

1. Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Zolltarifrecht,
2. Allgemeines Steuerrecht/Vollstreckungsrecht/Strafrecht/Recht der Ordnungswidrigkeiten,
3. Vollzugsrecht und
4. Sozialversicherungsrecht, Ausländerrecht.“

18. Die bisherigen §§ 34 bis 42 werden die §§ 36 bis 44.

19. Der bisherige § 43 wird § 45 und wie folgt gefasst:

„§ 45

Übergangsvorschrift

Anwärterinnen und Anwärter sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, führen die Ausbildung nach dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht fort.“

20. Der bisherige § 44 wird § 46.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 2005

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn,
Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes**

Vom 19. September 2005

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1693) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht	
Abschnitt 1	
Laufbahn	
§ 1 Laufbahn	
§ 2 Ziel der Ausbildung	
Abschnitt 2	
Ausbildungsordnung	
Kapitel 1	
Allgemeines	
§ 3 Einstellungsbehörde; Ausbildungsbehörde	
§ 4 Einstellungs Voraussetzungen	
§ 5 Ausschreibung, Bewerbung	
§ 6 Auswahlverfahren	
§ 7 Einstellung in den Vorbereitungsdienst	
§ 8 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes	
§ 9 Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes	
§ 10 Urlaub während des Vorbereitungsdienstes	
§ 11 Ausbildungsakte	
§ 12 Schwerbehinderte Menschen	
Kapitel 2	
Ausbildung	
§ 13 Gliederung des Vorbereitungsdienstes	
Teil 1	
Fachstudien	
§ 14 Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	
§ 15 Grundsätze	
§ 16 Grundstudium	
§ 17 Hauptstudium	
Teil 2	
Berufspraktische Studienzeiten	
§ 18 Grundsätze	
§ 19 Praktika	
§ 20 Durchführung der Praktika	
§ 21 Leitung und Durchführung der Ausbildung	
§ 22 Praxisbezogene Lehrveranstaltungen	

Teil 3	
Leistungsnachweise; Bewertungen	
§ 23 Leistungsnachweise während der Fachstudien	
§ 24 Bewertungen während der berufspraktischen Studienzeiten	
Abschnitt 3	
Aufstieg	
Kapitel 1	
Ausbildungsaufstieg	
§ 25 Zulassung zum Ausbildungsaufstieg	
§ 26 Verkürzung der Ausbildung beim Ausbildungsaufstieg	
Kapitel 2	
Praxisaufstieg	
§ 27 Zulassung zum Praxisaufstieg	
§ 28 Einführung in die Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Zolldienstes	
§ 29 Feststellungsverfahren	
Abschnitt 4	
Prüfungen	
Kapitel 1	
Zwischenprüfung	
§ 30 Zwischenprüfung	
Kapitel 2	
Laufbahnprüfung	
§ 31 Prüfungsamt	
§ 32 Prüfungskommission	
§ 33 Prüfung	
§ 34 Prüfungsort, Prüfungstermin	
§ 35 Schriftliche Prüfung	
§ 36 Zulassung zur mündlichen Prüfung	
§ 37 Mündliche Prüfung	
§ 38 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis	
§ 39 Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 40 Bewertung von Prüfungsleistungen	
§ 41 Gesamtergebnis	
§ 42 Zeugnis	
§ 43 Prüfungsakten, Einsichtnahme	
§ 44 Wiederholung	
Abschnitt 5	
Sonstige Vorschriften	
§ 45 Übergangsvorschrift	
§ 46 Inkrafttreten“.	

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 Teilsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„sie trifft in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen die Entscheidungen über Verkürzungen und Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes und der Aufstiegsausbildung.“

3. In § 5 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Schwerbehinderte“ das Wort „Menschen“ eingefügt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Auswahlkommission besteht aus zwei Beamtinnen und zwei Beamten, von denen jeweils zwei dem höheren und zwei dem gehobenen Dienst angehören.“
5. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „bei den Bildungszentren“ durch die Wörter „beim Bildungszentrum“ ersetzt und das Wort „jeweiligen“ gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen werden im Auswahlverfahren sowie für die Erbringung von Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Hierauf sind sie rechtzeitig hinzuweisen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind mit den schwerbehinderten Menschen und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu erörtern, es sei denn, dass die schwerbehinderten Menschen damit nicht einverstanden sind. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 werden auch bei sonstigen vorübergehenden aktuellen Behinderungen, die nicht unter den Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch fallen, angewandt. Entscheidungen über Prüfungserleichterungen trifft das Prüfungsamt.“

7. Vor § 25 wird folgende Kapitelüberschrift eingefügt:
- „Kapitel 1
Ausbildungsaufstieg“.
8. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Zulassung zum Ausbildungsaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des mittleren Zolldienstes und des mittleren nautischen und maschinentechnischen Zolldienstes des Bundes können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung zum Ausbildungsaufstieg in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Zolldienstes des Bundes zugelassen werden.

(2) Die Einstellungsbehörde benennt die Beamtinnen und Beamten, die am Auswahlverfahren teilnehmen. Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist § 6 entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet über die Zulassung zum Ausbildungsaufstieg. Es kann diese Entscheidung nach § 33 Abs. 5 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung auf die Einstellungsbehörde übertragen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. § 33 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung sind zu beachten.

(3) Die Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten nehmen gemeinsam mit den Anwärterinnen und Anwärtern an der Ausbildung teil. Die §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie die §§ 9 bis 24 und 30 bis 44 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Wird die Zwischenprüfung oder die Aufstiegsprüfung endgültig nicht bestanden, ist die Aufstiegsausbildung beendet.

(5) Nach bestandener Aufstiegsprüfung bleiben die Beamtinnen und Beamten bis zur Verleihung des Eingangsamtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

9. Die Überschrift zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Verkürzung der
Ausbildung beim Ausbildungsaufstieg“.

10. Vor § 27 wird folgende Kapitelüberschrift eingefügt:

„Kapitel 2

Praxisaufstieg“.

11. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Zulassung zum Praxisaufstieg

Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des mittleren Zolldienstes und der Laufbahn des mittleren nautischen und maschinentechnischen Zolldienstes des Bundes können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 und § 33b Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung zum Praxisaufstieg in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Zolldienstes des Bundes zugelassen werden. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.“

12. Nach § 27 werden folgende §§ 28 und 29 eingefügt:

„§ 28

Einführung in die Aufgaben
des gehobenen nichttechnischen Zolldienstes

Die Einführung in die Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Zolldienstes des Bundes dauert zwei Jahre. Sie erfolgt durch Wahrnehmung der Aufgaben des gehobenen Zolldienstes und umfasst einen Lehrgang von acht Wochen. Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang ist festzustellen. Über die während der Einführung erbrachten Leistungen und den Befähigungsstand wird eine schriftliche Bewertung abgegeben.

§ 29

Feststellungsverfahren

(1) Die Einführung schließt mit der Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Zolldienstes des Bundes ab. Nach Abschluss der Einführungszeit stellt ein unabhängiger Ausschuss gemäß § 33b Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung nach einer Vorstellung der Beamtin oder des Beamten die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Zolldienstes des Bundes fest. Kann der Ausschuss die Befähigung nicht feststellen, kann das Feststellungsverfahren einmal wiederholt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann das Feststellungsverfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern selbst regeln und durchführen.

(3) Nach Erwerb der Befähigung für die höhere Laufbahn wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Zolldienstes des Bundes verliehen. Das erste Beförderungssamt darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahngruppe verliehen werden.“

13. Die bisherigen §§ 28 bis 42 werden die §§ 30 bis 44.

14. Der bisherige § 43 wird § 45 und wie folgt gefasst:

„§ 45

Übergangsvorschrift

Anwärterinnen und Anwärter sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, führen die Ausbildung nach dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht fort.“

15. Der bisherige § 44 wird § 46.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 2005

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Fünfte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung*)

Vom 23. September 2005

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 13 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und b und des § 35 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt für die Kennzeichnung von Lebensmitteln in Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes, die dazu bestimmt sind, an Verbraucher (§ 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches) abgegeben zu werden. Dem Verbraucher stehen Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich.“

2. In § 3 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 und § 7 Abs. 6 Nr. 3 werden die Wörter „Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 2 Nr. 6 werden die Wörter „Stoffe im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

(1) Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a oder § 7a Abs. 4 ein Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine nach Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 Buchstabe b jeweils in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder 3 Lebensmittel in Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet sind.“

5. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 3 und § 6)

Zutaten, die allergische oder andere
Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können

1. a) Glutenthaltiges Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse; ausgenommen bis zum 25. November 2007:

aa) Glukosesirup auf Weizenbasis einschließlich Dextrose¹⁾,

bb) Maltodextrine auf Weizenbasis¹⁾,

cc) Glukosesirup auf Gerstenbasis,

dd) Getreide, das als Ausgangsstoff für Destillate für Spirituosen verwendet wird;

b) Krebstiere und daraus hergestellte Erzeugnisse;

c) Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse; ausgenommen bis zum 25. November 2007:

aa) aus Ei gewonnenes Lysozym, das in Wein verwendet wird,

bb) aus Ei gewonnenes Albumin, das als Klärhilfsmittel in Wein und Apfelwein verwendet wird;

d) Fisch und daraus hergestellte Erzeugnisse; ausgenommen bis zum 25. November 2007:

aa) Fischgelatine, die als Trägerstoff für Vitamine und Aromen verwendet wird,

bb) Fischgelatine oder Hausenblase, die als Klärhilfsmittel in Bier, Apfelwein und Wein verwendet wird;

e) Erdnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse;

f) Soja und daraus hergestellte Erzeugnisse; ausgenommen bis zum 25. November 2007:

aa) vollständig raffiniertes Sojabohnenöl und -fett¹⁾,

*) Diese Verordnung dient für Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches der Umsetzung der Richtlinie 2005/26/EG der Kommission vom 21. März 2005 zur Erstellung eines Verzeichnisses von Lebensmittelzutaten oder Stoffen, die vorläufig aus Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG ausgeschlossen werden (ABl. EU Nr. L 75 S. 33), in deutsches Recht.

1) und daraus gewonnene Erzeugnisse, soweit das Verfahren, das sie durchlaufen haben, die Allergenität, die durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit für das jeweilige Erzeugnis, von dem sie stammen, festgestellt wurde, wahrscheinlich nicht erhöht.

- bb) natürliche gemischte Tocopherole (E 306), natürliches D-alpha-Tocopherol, natürliches D-alpha-Tocopherolacetat, natürliches D-alpha-Tocopherolsuccinat aus Sojabohnenquellen,
 - cc) Phytosterine und Phytosterinester, gewonnen aus pflanzlichen Ölen, die aus Sojabohnenquellen stammen,
 - dd) Phytostanolester, gewonnen aus Pflanzenösterinen, die aus Sojabohnenquellen stammen;
 - g) Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (einschließlich Laktose); ausgenommen bis zum 25. November 2007:
 - aa) Molke, die als Ausgangsstoff für Destillate für Spirituosen verwendet wird,
 - bb) Laktit,
 - cc) Milch-(Casein)-Erzeugnisse, die als Klärhilfsmittel in Apfelwein und Wein verwendet werden;
 - h) Schalenfrüchte (Mandel (*Amygdalus communis* L.), Haselnuss (*Corylus avellana*), Walnuss (*Juglans regia*), Kaschunuss (*Anacardium occidentale*), Pecannuss (*Carya illinoensis* (Wangenh.) K.Koch), Paranuss (*Bertholletia excelsa*), Pistazie (*Pistacia vera*), Macadamianuss und Queenslandnuss (*Macadamia ternifolia*)) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse; ausgenommen bis zum 25. November 2007:
 - aa) Schalenfrüchte, die als Ausgangsstoff für Destillate für Spirituosen verwendet werden,
 - bb) Mandeln und Walnüsse, die als Aroma in Spirituosen verwendet werden;
 - i) Sellerie und daraus hergestellte Erzeugnisse; ausgenommen bis zum 25. November 2007:
 - aa) Sellerieblatt- und -samenöl,
 - bb) Selleriesamenoleoresin;
 - j) Senf und daraus hergestellte Erzeugnisse; ausgenommen bis zum 25. November 2007:
 - aa) Senföl,
 - bb) Senfsamenöl,
 - cc) Senfsamenoleoresin;
 - k) Sesamsamen und daraus hergestellte Erzeugnisse;
 - l) Schwefeldioxid und Sulfite in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, als SO₂ angegeben.
2. Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 3.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. November 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. September 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn,
Ausbildung und Prüfung für den höheren Kriminaldienst des Bundes**

Vom 26. September 2005

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), der durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Kriminaldienst des Bundes vom 3. September 2001 (BGBl. I S. 2342) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Ausbildungsaufstieg“.
 - c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Praxisaufstieg“.
 - d) Nach der Angabe zu Abschnitt 5 wird die Angabe „§ 29a Experimentierklausel“ eingefügt.
2. In § 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.
3. § 16 wird aufgehoben.
4. Die §§ 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17

Ausbildungsaufstieg

Die vom Bundesministerium des Innern nach § 24 Abs. 5 der Kriminal-Laufbahnverordnung zum Ausbildungsaufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten nehmen nach Maßgabe der §§ 2, 9, 11 bis 15 und 19 bis 29a an dem Vorbereitungsdienst teil.

§ 18

Praxisaufstieg

Für die Einführung der vom Bundesministerium des Innern nach § 24 Abs. 5 der Kriminal-Laufbahnverordnung zum Praxisaufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten und die Durchführung der Lehrgänge gilt der vom Bundesministerium des Innern nach § 26 Abs. 2 der Kriminal-Laufbahnverordnung erlassene Rahmenplan für den Praxisaufstieg in den höheren Kriminaldienst des Bundes in der zu Beginn der jeweiligen Einführungszeit geltenden Fassung.“

5. Vor § 30 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Experimentierklausel

Zur Erprobung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung der Laufbahnausbildung dienen, kann für die Einstellungsjahrgänge 2005 bis 2007 abweichend von § 11 Abs. 1 der Vorbereitungsdienst in folgende Ausbildungsabschnitte gegliedert werden:

1. Einführungslehrgang
beim Bundeskriminalamt
(fachtheoretische Studienzeit Teil 1) 12 Monate,
2. Abschlusslehrgang an
der Polizei-Führungsakademie
Münster-Hiltrup
(fachtheoretische Studienzeit Teil 2) 12 Monate.

Die §§ 13 bis 15 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 2005

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2006
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2006 – AELV 2006)**

Vom 26. September 2005

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), der zuletzt durch Artikel 188 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2006 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus

1. dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe und
2. dem Umrechnungskurs nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1)

ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Wert 1 000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und
- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 97 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 97 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und
- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1322fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,0992fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des

Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,

- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Euro abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. September 2005

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert	Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	0,7727	70 000	0,5057
26 000	0,7665	71 000	0,5017
27 000	0,7599	72 000	0,4978
28 000	0,7531	73 000	0,4939
29 000	0,7460	74 000	0,4901
30 000	0,7388	75 000	0,4864
31 000	0,7315	76 000	0,4827
32 000	0,7241	77 000	0,4791
33 000	0,7168	78 000	0,4755
34 000	0,7094	79 000	0,4720
35 000	0,7021	80 000	0,4685
36 000	0,6948	81 000	0,4652
37 000	0,6876	82 000	0,4618
38 000	0,6804	83 000	0,4586
39 000	0,6734	84 000	0,4553
40 000	0,6665	85 000	0,4521
41 000	0,6596	86 000	0,4490
42 000	0,6529	87 000	0,4459
43 000	0,6462	88 000	0,4429
44 000	0,6397	89 000	0,4399
45 000	0,6333	90 000	0,4370
46 000	0,6270	91 000	0,4340
47 000	0,6208	92 000	0,4312
48 000	0,6147	93 000	0,4284
49 000	0,6087	94 000	0,4256
50 000	0,6029	95 000	0,4228
51 000	0,5971	96 000	0,4201
52 000	0,5915	97 000	0,4175
53 000	0,5859		
54 000	0,5805		
55 000	0,5752		
56 000	0,5699		
57 000	0,5647		
58 000	0,5597		
59 000	0,5548		
60 000	0,5498		
61 000	0,5451		
62 000	0,5404		
63 000	0,5358		
64 000	0,5312		
65 000	0,5268		
66 000	0,5224		
67 000	0,5181		
68 000	0,5140		
69 000	0,5098		

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert	Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	0,3400	70 000	0,3233
26 000	0,3476	71 000	0,3215
27 000	0,3539	72 000	0,3197
28 000	0,3591	73 000	0,3179
29 000	0,3633	74 000	0,3161
30 000	0,3667	75 000	0,3143
31 000	0,3694	76 000	0,3126
32 000	0,3715	77 000	0,3109
33 000	0,3730	78 000	0,3092
34 000	0,3741	79 000	0,3075
35 000	0,3748	80 000	0,3058
36 000	0,3751	81 000	0,3041
37 000	0,3751	82 000	0,3025
38 000	0,3749	83 000	0,3008
39 000	0,3744	84 000	0,2992
40 000	0,3738	85 000	0,2976
41 000	0,3729	86 000	0,2960
42 000	0,3719	87 000	0,2944
43 000	0,3707	88 000	0,2929
44 000	0,3695	89 000	0,2913
45 000	0,3681	90 000	0,2898
46 000	0,3667	91 000	0,2883
47 000	0,3652	92 000	0,2867
48 000	0,3636	93 000	0,2852
49 000	0,3619	94 000	0,2838
50 000	0,3603	95 000	0,2823
51 000	0,3585	96 000	0,2809
52 000	0,3567	97 000	0,2795
53 000	0,3549		
54 000	0,3531		
55 000	0,3513		
56 000	0,3494		
57 000	0,3476		
58 000	0,3457		
59 000	0,3438		
60 000	0,3419		
61 000	0,3400		
62 000	0,3381		
63 000	0,3363		
64 000	0,3344		
65 000	0,3325		
66 000	0,3307		
67 000	0,3288		
68 000	0,3270		
69 000	0,3251		

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
97 000	0,4175
100 000	0,4097
150 000	0,3154
200 000	0,2590
250 000	0,2211
300 000	0,1938
350 000	0,1730
400 000	0,1566
450 000	0,1433
500 000	0,1322

Anlage 4

(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
97 000	0,2795
100 000	0,2753
150 000	0,2206
200 000	0,1852
250 000	0,1604
300 000	0,1420
350 000	0,1278
400 000	0,1164
450 000	0,1071
500 000	0,0992

**Verordnung
über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des
Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2006, 2007 und 2008**

Vom 27. September 2005

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2001 ist für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2006, 2007 und 2008 maßgebend. Bei der Ermittlung der Schlüsselzahlen werden Kinder durch Rückgriff auf die Jahresbeträge der Kinderfreibeträge berücksichtigt. Die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer auf gewerbliche Einkünfte nach § 35 des Einkommensteuergesetzes fließt nicht in die Schlüsselzahlermittlung ein.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Wohnung des Steuerpflichtigen am 31. Dezember 2001 oder die Wohnung bei Abgabe der Einkommensteuererklärung 2001, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder bei Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend. In Fällen, in denen von Arbeitnehmern keine Einkommensteuererklärung abgegeben wird, gilt als Wohnsitzgemeinde die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte für das Jahr 2001

ausgestellt hat. Personell veranlagte Einkommensteuerfälle gehen nicht in die Schlüsselzahlermittlung ein. Bei den nicht veranlagten Arbeitnehmerfällen mit Lohnsteuerabzug geht der Kinderfreibetrag nicht in die Schlüsselzahlermittlung ein.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2003, 2004 und 2005 vom 18. Juni 2003 (BGBl. I S. 887) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. September 2005

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2006**

Vom 27. September 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), der durch Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 2006 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 7 Prozentpunkte erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2007 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 2006 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. September 2005

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz**

Vom 28. September 2005

Auf Grund des § 115 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1380) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3653), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Wahlvorstand stellt ein nach Gruppen getrenntes Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis) auf.“
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beschäftigten der einzelnen Gruppen“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 2 und 2a wird jeweils die Angabe „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Gruppenzugehörigkeit“ ersetzt.
5. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 2 und 2a wird jeweils die Angabe „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.
6. In § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, und innerhalb der Gruppen die Anteile der Geschlechter“ durch die Angabe „ihrer Gruppenzugehörigkeit und innerhalb der Gruppen nach den Anteilen der Geschlechter,“ ersetzt.
7. In § 53 wird die Angabe „11. Dezember 1994“ durch die Angabe „1. Oktober 2005“ und die Angabe „10. Dezember 1994“ durch die Angabe „30. September 2005“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Berlin, den 28. September 2005

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen
und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe
(Kostenbeitragsverordnung – KostenbeitragsV)**

Vom 1. Oktober 2005

Auf Grund des § 94 Abs. 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), der durch Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

§ 1

Festsetzung des Kostenbeitrags

(1) Die Höhe des Kostenbeitrags, den Elternteile, Ehegatten oder Lebenspartner junger Menschen zu entrichten haben, richtet sich nach

- a) der Einkommensgruppe in Spalte 1 der Anlage, der das nach § 93 Abs. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnde Einkommen zuzuordnen ist, und
- b) der Beitragsstufe in den Spalten 2 bis 6 der Anlage, die nach Maßgabe dieser Verordnung zu ermitteln ist.

(2) Für jede kostenbeitragspflichtige Person wird der jeweilige Kostenbeitrag getrennt ermittelt und erhoben.

§ 2

**Wahl der Beitragsstufe
bei vollstationären Leistungen**

(1) Die Höhe des Beitrags zu den Kosten einer vollstationären Leistung nach § 91 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus den Beitragsstufen zur jeweiligen Einkommensgruppe in den Spalten 2 bis 4 der Anlage.

(2) Wird die kostenbeitragspflichtige Person zu den Kosten vollstationärer Leistungen für eine Person nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch herangezogen, so ergibt sich die Höhe des Kostenbeitrags aus Spalte 2. Wird sie für mehrere Personen zu den Kosten herangezogen, so ergibt sich die Höhe des Kostenbeitrags für die zweite Person aus Spalte 3, für die dritte Person aus Spalte 4. Ab der vierten vollstationär untergebrachten Person wird nur noch ein Kostenbeitrag nach Maßgabe von § 7 erhoben.

§ 3

**Wahl der Beitragsstufe
bei teilstationären Leistungen**

(1) Die Höhe des Kostenbeitrags für teilstationäre Leistungen nach § 91 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus den Beitragsstufen zur jeweiligen Einkommensgruppe in den Spalten 5 und 6 der Anlage.

(2) Beträgt die tägliche Förderung durchschnittlich über fünf Stunden, so ergibt sich der maßgebliche Kostenbeitrag aus der jeweiligen Beitragsstufe in Spalte 5, anderenfalls aus der jeweiligen Beitragsstufe in Spalte 6.

§ 4

Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten

(1) Ist die kostenbeitragspflichtige Person gegenüber anderen Personen nach § 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im mindestens gleichen Rang wie dem untergebrachten jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Unterhalt verpflichtet und lebt sie mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt oder weist sie nach, dass sie ihren Unterhaltspflichten regelmäßig nachkommt, so ist sie

1. bei einer Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu einer der Einkommensgruppen 2 bis 7 je Unterhaltspflicht einer um zwei Stufen niedrigeren Einkommensgruppe zuzuordnen,
2. bei einer Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu einer der Einkommensgruppen 8 bis 20 je Unterhaltspflicht einer um eine Stufe niedrigeren Einkommensgruppe zuzuordnen

und zu einem entsprechend niedrigeren Kostenbeitrag heranzuziehen.

(2) Würden die Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter trotz einer niedrigeren Einstufung nach Absatz 1 auf Grund der Höhe des Kostenbeitrags geschmälert, so ist der Kostenbeitrag entsprechend zu reduzieren. Würden die Unterhaltsansprüche gleichrangig Berechtigter geschmälert, so liegt eine besondere Härte im Sinne des § 92 Abs. 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vor. Lebt die kostenbeitragspflichtige Person nicht in einem Haushalt mit der Person, gegenüber der sie mindestens im gleichen Rang zum Unterhalt verpflichtet ist, findet eine Reduzierung nur statt, wenn die kostenbeitragspflichtige Person nachweist, dass sie ihren Unterhaltspflichten regelmäßig nachkommt.

§ 5

Behandlung hoher Einkommen

(1) Liegt das nach § 93 Abs. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch maßgebliche Einkommen eines Elternteils, Ehegatten oder Lebenspartners oberhalb der Einkommensgruppe 30 der Anlage, so ist der Kostenbeitrag nach den folgenden Grundsätzen zu errechnen.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrags für vollstationäre Leistungen beträgt

1. 25 Prozent des maßgeblichen Einkommens, wenn der Kostenpflichtige zu den Kosten für eine Person herangezogen wird,
2. zusätzlich 15 Prozent des maßgeblichen Einkommens, wenn der Kostenpflichtige zu den Kosten für eine zweite Person herangezogen wird,
3. zusätzlich 10 Prozent des maßgeblichen Einkommens, wenn der Kostenpflichtige für eine dritte Person herangezogen wird.

Ab der vierten vollstationär untergebrachten Person wird nur noch ein Kostenbeitrag nach Maßgabe von § 7 erhoben. Liegt das nach § 93 Abs. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch maßgebende Einkommen eines Elternteils, Ehegatten oder Lebenspartners oberhalb der Einkommensgruppe 30 der Anlage, so kann eine Heranziehung bis zur vollen Höhe der Kosten für stationäre Leistungen erfolgen.

(3) Die Höhe des Kostenbeitrags für teilstationäre Leistungen beträgt

1. 5 Prozent des maßgeblichen Einkommens für Leistungen mit einer Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden und
2. 3 Prozent des maßgeblichen Einkommens für Leistungen mit einer Betreuungszeit von unter fünf Stunden.

(4) Die Kostenbeiträge dürfen die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten.

§ 6

Heranziehung der Eltern bei Leistungen für junge Volljährige

Bei Leistungen für junge Volljährige ist ein kostenbeitragspflichtiger Elternteil höchstens zu einem Kostenbeitrag auf Grund der Einkommensgruppe 14 heranzuziehen.

§ 7

Einsatz des Kindergelds

(1) Ein Elternteil hat einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds zu zahlen, wenn

1. vollstationäre Leistungen erbracht werden,
2. er Kindergeld für den jungen Menschen bezieht und
3. er nach Maßgabe von §§ 2 und 4 keinen oder einen Kostenbeitrag zu zahlen hätte, der niedriger als das monatliche Kindergeld ist.

(2) Bei einer Erstattung nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes wird das Kindergeld in voller Höhe vom Kostenbeitrag des kindergeldberechtigten Elternteils abgezogen.

§ 8

Übergangsregelung für Altfälle

(1) Ergibt sich bei der Umstellung der Heranziehung zu den Kosten nach Maßgabe des § 97b des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein Kostenbeitrag, der mehr als 20 Prozent über der bisherigen Belastung liegt, so ist in den ersten sechs Monaten nach der Umstellung bis zur Einkommensgruppe 12 nur eine hälftige Erhöhung vorzunehmen. Danach ist der Kostenbeitrag in voller Höhe zu erheben.

(2) Waren die Eltern bisher als Gesamtschuldner kostenbeitragspflichtig, so ist jedem der beiden Elternteile bei der Vergleichsberechnung nach Absatz 1 die hälftige Belastung zuzurechnen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. Oktober 2005

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Renate Schmidt

Anlage
(zu § 1)

Maßgebliches Einkommen nach § 93 Abs. 1 bis 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch		Beitragsstufe 1 vollstationär erste Person	Beitragsstufe 2 vollstationär zweite Person	Beitragsstufe 3 vollstationär dritte Person	Beitragsstufe 4 teilstationär über 5 Std.	Beitragsstufe 5 teilstationär bis zu 5 Std.
Einkommens- gruppe	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
1	bis 750	0*)	0*)	0*)	0	0
2	751 bis 850	60*)	25*)	0*)	40	24
3	851 bis 950	185	50*)	0*)	45	27
4	951 bis 1 050	250	100*)	50*)	50	30
5	1 051 bis 1 150	275	165*)	70*)	55	33
6	1 151 bis 1 300	305	180	100*)	60	37
7	1 301 bis 1 450	340	205	135*)	65	41
8	1 451 bis 1 600	380	230	150*)	75	46
9	1 601 bis 1 800	425	255	170*)	85	51
10	1 801 bis 2 000	475	285	190	95	57
11	2 001 bis 2 200	525	315	210	105	63
12	2 201 bis 2 400	575	345	230	115	69
13	2 401 bis 2 700	635	380	255	125	76
14	2 701 bis 3 000	710	425	285	140	85
15	3 001 bis 3 300	785	470	315	155	94
16	3 301 bis 3 600	875	515	345	170	103
17	3 601 bis 3 900	935	560	375	185	112
18	3 901 bis 4 200	1 010	605	405	200	121
19	4 201 bis 4 600	1 100	660	440	220	132
20	4 601 bis 5 000	1 200	720	480	240	144
21	5 001 bis 5 500	1 375	825	550	275	165
22	5 501 bis 6 000	1 500	900	600	300	180
23	6 001 bis 6 500	1 625	975	650	325	195
24	6 501 bis 7 000	1 750	1 050	700	350	210
25	7 001 bis 7 500	1 875	1 125	750	375	225
26	7 501 bis 8 000	2 000	1 200	800	400	240
27	8 001 bis 8 500	2 125	1 275	850	425	255
28	8 501 bis 9 000	2 250	1 350	900	450	270
29	9 001 bis 9 500	2 375	1 425	950	475	285
30	9 501 bis 10 000	2 500	1 500	1 000	500	300

*) Bezieht der kostenbeitragspflichtige Elternteil das Kindergeld, so ist das auf das Kind entfallende Kindergeld in voller Höhe als Kostenbeitrag einzusetzen.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 22, ausgegeben am 26. September 2005**

Tag	Inhalt	Seite
13. 9.2005	Siebzehnte Verordnung über die Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen (17. SOLAS-Änderungsverordnung – 17. SOLAS-ÄndV)	1034
19. 9.2005	Fünfte Verordnung zur Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung FNA: 9502-16-3	1044
5. 8.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Resource Consultants, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-05-03) . . .	1080
5. 8.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-02-06)	1082
9. 8.2005	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 13. Juni 1989 . . .	1084

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 23, ausgegeben am 27. September 2005**

Tag	Inhalt	Seite
19. 9.2005	Verordnung zur Einführung der Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt . . . FNA: neu: 9503-24; 9500-1-4	1090
5. 8.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags	1099
9. 8.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	1099
9. 8.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1101
9. 8.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	1102
11. 8.2005	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Finanzielle Zusammenarbeit	1104

Tag	Inhalt	Seite
12. 8.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau)	1106
12. 8.2005	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1106
12. 8.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	1108
12. 8.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 14. Juni 1954 über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 45)	1108
23. 8.2005	Bekanntmachung des deutsch-senegalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1109
23. 8.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	1111
26. 8.2005	Bekanntmachung einer Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 29. Juni 2001 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind	1115

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 8. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1418/2005 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich des Beginns des Zeitraums für die Leistung bestimmter Zahlungen	L 224/3	30. 8. 2005
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1004/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Eröffnung und Verwaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vorgesehenen Zollkontingente für Zuckererzeugnisse mit Ursprung in Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien, Montenegro und Kosovo (ABI. Nr. L 170 vom 1. 7. 2005)	L 224/22	30. 8. 2005
30. 8. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1426/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Seeteufel im ICES-Gebiet VIII c, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Portugals	L 225/13	31. 8. 2005
31. 8. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1436/2005 des Rates über eine zeitweilige Herabsetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte tropische Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾	L 228/1	3. 9. 2005
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1438/2005 der Kommission über eine besondere Interventionsmaßnahme für Hafer in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2005/06	L 228/5	3. 9. 2005
2. 9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1439/2005 der Kommission zur Festsetzung des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 416/2004 zu zahlenden Zusatzbetrags für Pfirsiche in Ungarn	L 228/9	3. 9. 2005

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
5. 9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1443/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1381/2005 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle fallenden Menge	L 229/3	6. 9. 2005
2. 9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1444/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3M durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 229/4	6. 9. 2005
5. 9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1445/2005 der Kommission zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Qualität der Abfallstatistik und des Inhalts der Berichte über ihre Qualität gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 229/6	6. 9. 2005
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
5. 9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1446/2005 der Kommission zur Zulassung von Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik im Hinblick auf das Vereinigte Königreich und Österreich ⁽¹⁾	L 229/13	6. 9. 2005
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		